

und

der Martinsclub Bremen e.V., Buntentorsteinweg 24 - 26, 28201 Bremen

schließen folgende

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Martinsclub Bremen e.V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX im ambulanten Betreuten Wohnen erbringt.

2. Zielgruppe

2.1 Zur Zielgruppe gehören Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung über 18 Jahre unabhängig vom Schweregrad der Behinderung, die in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft außerhalb der Herkunftsfamilie leben können. Die Bewohner müssen in der Lage sein, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben.

2.2 Ausschlusskriterien: Die Maßnahme ist nicht geeignet für lernbehinderte Personen.

3. Hilfeziel und Leistungen

3.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht grundsätzlich dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 4 c.

3.2 Ziele des Betreuten Wohnens sind, den Personenkreis unter Ziffer 2 durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu befähigen,

- die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern
- sich möglichst weitgehend und dauerhaft in das Leben in der Gemeinschaft einzugliedern
- eine weitgehend selbständige Lebensführung mit geringer Betreuung bis hin zu einem Leben ohne Betreuung zu erreichen
- oder eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erhalten, um insbesondere Aufenthalte in einer heimähnlichen Einrichtung zu vermeiden.

3.3 Leistungen des Betreuten Wohnens

Die Leistungen des Betreuten Wohnens werden in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfangs erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen

- bei der alltäglichen Lebensführung
- der individuellen Basisversorgung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und – Erhaltung
- der Erschließung Arbeits-, Beschäftigungs- und tagesstrukturierender Angebote außer Haus
- der Vorbereitung auf den Ruhestand
- Vorbereitung auf ein Leben mit weniger oder keiner Betreuung

die je nach festgestelltem, individuellen, Hilfebedarf nach dem H.M.B.-W- Verfahren erbracht werden.

Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und die Pflege von Angehörigenkontakten, Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern sowie externen Fachkräften, Ämtern und die Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungsberichten.

Der Einrichtungsträger stellt im Falle von Krankheit, Urlaub etc. die Betreuung durch eine Vertretung sicher.

In den zeitlichen Betreuungsablauf gehen personenbezogene, gruppenbezogene und übergreifende Anteile ein.

Medizinische und psychologisch therapeutische Leistungen gehören nicht zu den Leistungen im Betreuten Wohnen.

3.4 Der Einrichtungsträger begleitet sowohl die Aufnahme in das Betreute Wohnen als auch den Auszug aus dem Betreuten Wohnen.

3.5 Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe nach H.M.B.-W-Verfahren im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen

ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Betreuung erfolgt außerhalb der Werkstattzeiten und ansonsten auch tagsüber bei Krankheit, Urlaub oder Ruhestand der Bewohner im Rahmen des zugewiesenen Personals.

3.6 Der Einrichtungsträger stellt fachbezogene Fortbildungen und Supervision seiner Mitarbeiter sicher.

3.7 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

3.8 Der Angebotsträger schließt mit den Bewohnern einen Betreuungsvertrag ab, aus dem die Zielsetzung, der Inhalt und der Umfang der Leistungen hervorgehen.

3.9 Findet die Betreuung in einer Wohngemeinschaft statt, stellt der Träger folgenden Standard sicher:
Für Gruppengrößen bis zu 4 Personen sind

- pro Person 1 Zimmer sowie als Gemeinschaftsräume 1 Küche, 1 Bad, 2 WC's, 1 Gemeinschaftsraum und 1 Abstellraum

zur Verfügung zu stellen.

Für die Miethöhe je Bewohner gelten die Bestimmungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und die dazugehörigen Weisungen.

3.10 Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind im Entgelt nicht enthalten.

3.11 Der Ermittlung des Entgelts liegt eine Rechengröße von 53 Plätzen zugrunde.

3.12 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Für die Aufnahme ist das Vorliegen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII einschl. der Hilfebedarfserhebung nach dem H.M.B. -W-Verfahren erforderlich.

4. Personalbemessung

Im Betreuten Wohnen des Martinsclubs erfolgt die Betreuung überwiegend durch Fachkräfte wie z. B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Mitarbeitende, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Der Anteil der Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung soll 20 % nicht überschreiten. Im Rahmen des Anteils der Fachkräfte soll ein angemessener Einsatz an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erfolgen.

5. Leistungsentgelt

5.1 Zur Abgeltung der Leistungen wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	2,69	17,00	1,43	21,12
Hilfebedarfsgruppe 2	2,69	32,60	1,43	36,72
Hilfebedarfsgruppe 3	2,69	56,36	1,43	60,48
Hilfebedarfsgruppe 4	2,69	98,52	1,43	102,64
Hilfebedarfsgruppe 5	2,69	141,40	1,43	145,52

5.2 Bei längerer vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahme Pauschalen um 25 % vermindertes Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	2,02	12,75	1,43	16,20
Hilfebedarfsgruppe 2	2,02	24,45	1,43	27,90
Hilfebedarfsgruppe 3	2,02	42,27	1,43	45,72
Hilfebedarfsgruppe 4	2,02	73,89	1,43	77,34
Hilfebedarfsgruppe 5	2,02	106,05	1,43	109,50

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt, welches Bestandteil der Vereinbarung ist, zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

5.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

5.5 Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfängergruppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die Zukunft ab Bewilligung.

6. **Vereinbarungszeitraum**

6.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.März 2019 für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 29.02.2020).

6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 6.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

7. **Prüfungsvereinbarung**

7.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsrastrer Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

7.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung wei-

tergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

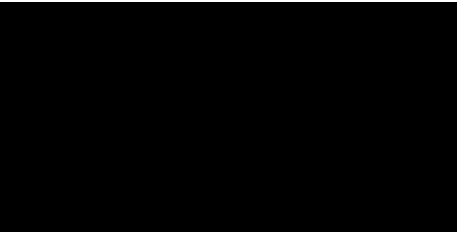
8. Sonstiges

8.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

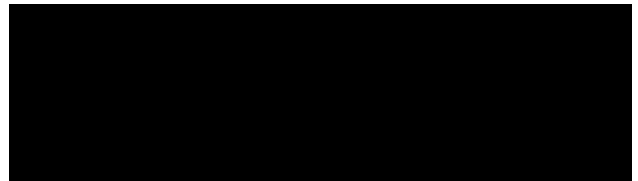
8.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Dezember 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag



Einrichtungsträger:



Anlage:
Leistungstypbeschreibung Nr. 4c
Kostenträgerblatt

Martinsclub Bremen e.V.
Buntentorsteinweg 24/26
28201 Bremen
Tel. (0421) 63 74 740
Fax (0421) 63 74 777
mailto:info@martinsclub.de

Leistungstyp Nr. 4 c

**Ambulant Betreutes
Wohnen für erwachsene
Menschen mit geistigen und /
oder mehrfachen Behinde-
rungen**

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</p>	<p>Ambulant Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Ambulant Betreuten Wohnens sein kann.</p>
<p>2. Personenkreis</p>	<p>Ambulant Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen erhalten;</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind • die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben und • deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind. <p>Ambulant Betreutes Wohnen können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Das ambulant Betreute Wohnen hat für Menschen mit einer geistigen und / oder mehrfachen Behinderung zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen • deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen. <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
<p>4. Leistungen</p>	
<p>4.1. Unterkunft und Verpflegung</p>	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des ambulant Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des ambulant Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen</p>

	der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich am im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und an dem im Begutachtungsverfahren (HMBW) festgestellten individuellen Hilfebedarf. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das BremWoBeG findet Anwendung.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfbereichen.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Planung, Dokumentation, Koordination und Absprache mit Dritten, an der der Leistungsberechtigte nicht direkt beteiligt ist, sowie Fahrten und Wegezeiten.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen.
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.
5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, Ergotherapeutinnen und -therapeuten sowie Mitarbeitende, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Der Anteil der Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung soll 20% nicht überschreiten. Im Rahmen des Anteils der Fachkräfte soll ein angemessener Einsatz an Sozialpädagoginnen und -pädagogen erfolgen.

<p>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</p>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen. (HBG)</p> <table border="1" data-bbox="671 331 1185 524"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Personalschlüssel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1 zu 10,14</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1 zu 4,76</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1 zu 2,64</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1 zu 1,47</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1 zu 1,01</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Personalschlüssel bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Träger des Ambulant Betreuten Wohnens für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen hinterlegten Personalschlüssel enthalten alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. Die direkten Zeiten gelten als Orientierungswerte:</p> <table border="1" data-bbox="611 898 1342 1090"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Direkte personenbezogene Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1,81 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>4,43 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>8,44 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>15,55 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>22,78 Std. pro Woche</td> </tr> </tbody> </table>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	1	1 zu 10,14	2	1 zu 4,76	3	1 zu 2,64	4	1 zu 1,47	5	1 zu 1,01	Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	1	1,81 Std. pro Woche	2	4,43 Std. pro Woche	3	8,44 Std. pro Woche	4	15,55 Std. pro Woche	5	22,78 Std. pro Woche
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel																								
1	1 zu 10,14																								
2	1 zu 4,76																								
3	1 zu 2,64																								
4	1 zu 1,47																								
5	1 zu 1,01																								
Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen																								
1	1,81 Std. pro Woche																								
2	4,43 Std. pro Woche																								
3	8,44 Std. pro Woche																								
4	15,55 Std. pro Woche																								
5	22,78 Std. pro Woche																								
<p>5.4 Rufbereitschaft</p>	<p>Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.</p>																								
<p>5.5 Tagesstruktur</p>	<p>Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.</p>																								
<p>5.6. Fachliche Leitung/Koordination</p>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</p>																								
<p>5.7 Hauswirtschaft/Reinigung</p>	<p>Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.</p>																								
<p>5.8 Haustechnik</p>	<p>Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.</p>																								
<p>5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</p>	<p>Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.</p>																								
<p>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p>	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>																								

7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen• Vorliegen eines Betreuungsvertrages,• Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes• regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung• Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen• flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none">a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,b) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst,c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>